

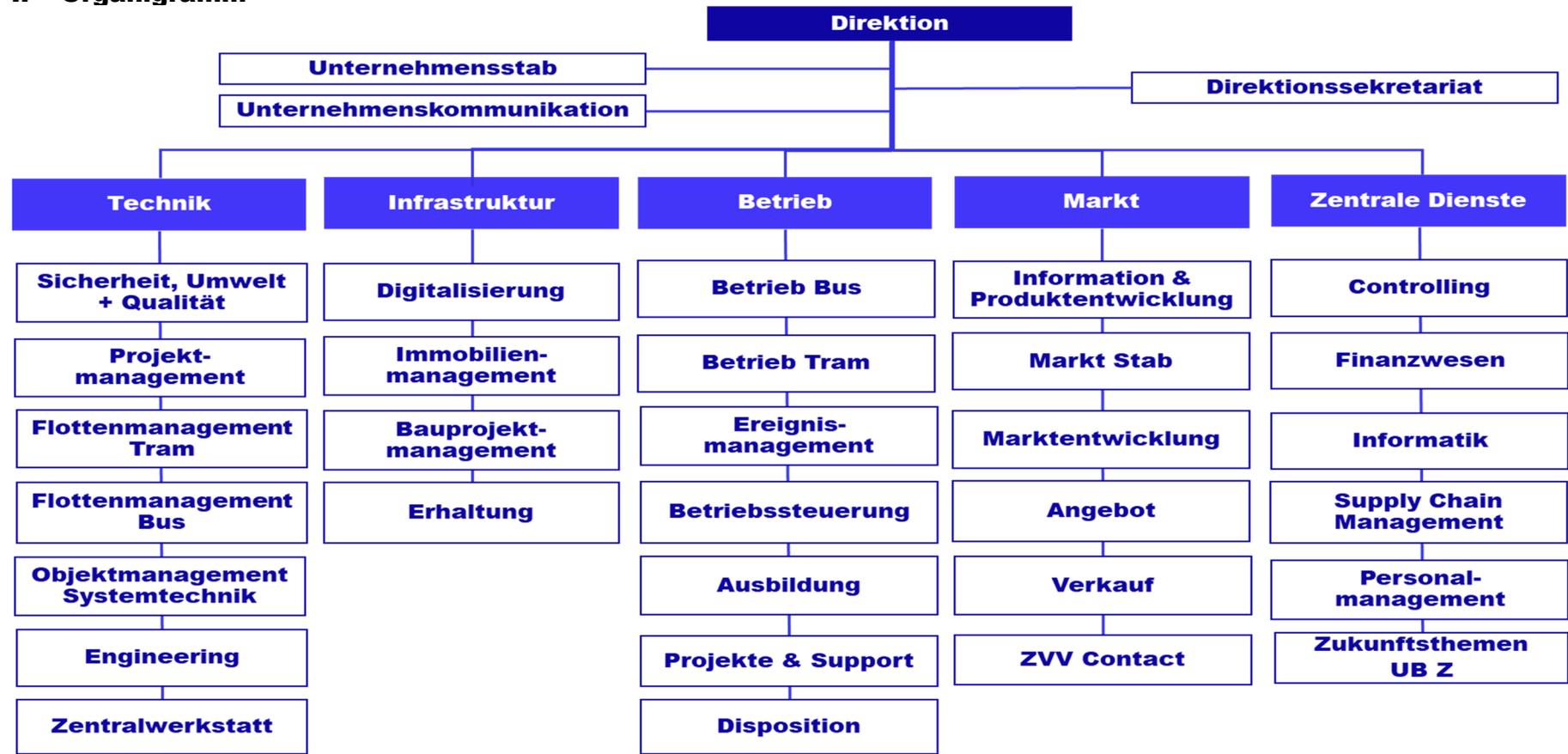
Anhang 3 «Verkehrsbetriebe» zum OrgR DIB

Mit vorliegendem Anhang zum Organisationsreglement des Departements der Industriellen Betriebe (OrgR DIB, AS 172.360) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Verkehrsbetriebe (VBZ) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

Inhaltsverzeichnis

I. Organigramm	2
II. Aufgabenübertragung	3
A. Finanzielles	3
B. Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	10
C. Vertragsbefugnisse	11
D. Grundbuchgeschäfte	21
E. Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	27
F. Mitgliedschaftsrechte in Vereinen	35

I. Organigramm



II. Aufgabenübertragung

A. Finanzielles

1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse¹²³⁴				
1.1	Beschaffung Lagermaterial (Abteilung Materialmanagement)				
		Dienstchefin oder Dienst- chef	Leiterin oder Leiter Un- ternehmensbereich Zentrale Dienste	Leiterin oder Leiter Abteilung Materialdis- position	Materialdisponentin oder -disponent
Neue Ausgaben					
1.1.1	neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.– ⁵	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–
1.1.2	neue wiederkehrende Aus- gaben von jährlich	bis Fr. 30 000.– ⁶	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–	bis Fr. 5 000.–
Gebundene Ausgaben					
1.1.3	gebundene einmalige Aus- gaben	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–

¹ Vorbehalten bleiben das übergeordnete Recht und insbesondere Regelungen in Spezialerlassen des Stadtrats (vgl. z. B. Reglement über besondere Auslagen [Auslagenreglement, AS 177.150]).

² Die Zuständigkeit für **Informatikausgaben** richtet sich nach den Befugnissen für die Bewilligung von neuen und gebundenen Ausgaben (Art. 67 ROAB).

³ **Projektierungskosten** sind entsprechend den allgemeinen Finanzbefugnissen zu bewilligen.

⁴ Dem Stadtrat bleibt es vorbehalten, das **Nettoprinzip** gemäss § 110 Abs. 2 GG anzuwenden. Für tiefere Instanzen richtet sich die Zuständigkeit gemäss der Höhe der Bruttoausgaben (vgl. Art. 60 lit. b ROAB).

⁵ Vgl. Anhang 3 zum ROAB

⁶ Vgl. Anhang 3 zum ROAB

1.1.4	gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–	bis Fr. 5 000.–
1.2	Beschaffung auf Kostenstelle				
		Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche	Fachbereichsleitung, Objektmanagement	Standortchefin oder -chef, Abteilungsleitung
Neue Ausgaben					
1.2.1	neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 25 000.–	bis Fr. 10 000.–
1.2.2	neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–	bis Fr. 5 000.–
Gebundene Ausgaben					
1.2.3	gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–
1.2.4	Gebunde wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–	bis Fr. 5 000.–
1.3	Beschaffung auf Projekt				
		Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche	Projektleitung	Teilprojektleitung, Bauleitung
Neue Ausgaben					
1.3.1	neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 10 000.–
1.3.2	neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–	bis Fr. 5 000.–
Gebundene Ausgaben					
1.3.3	gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–

1.3.4	Gebunde wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–	bis Fr. 5 000.–	
1.4	Beschaffung auf Auftrag (ohne Projektaufträge)					
		Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche	Fachbereichsleitung, Objektmanagement	Standortchefin oder -chef, Abteilungsleitung	AVOR, Verkauf (Drittauftrag)⁷
Neue Ausgaben						
1.4.1	neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–
1.4.2	neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–	bis Fr. 5 000.–	bis Fr. 5 000.–
Gebundene Ausgaben						
1.4.3	gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 100 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–
1.4.4	Gebunde wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 30 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 5 000.–	bis Fr. 5 000.–	bis Fr. 5 000.–
1.5	Beschaffungen im Rahmen des Notfall- und Krisenmanagements⁸					
		Leiterin oder Leiter Krisenstab		Leiterin oder Leiter Einsatzsteuerung		
Neue Ausgaben						
1.5.1	neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 200 000.–		bis Fr. 200 000.–		
Gebundene Ausgaben						
1.5.2	gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 200 000.–		bis Fr. 200 000.–		

⁷ Betrifft die Bewilligung von Ausgaben im Zusammenhang mit einem Fertigungs- oder Instandhaltungsauftrag, der von einem Dritten erteilt wird (Kundenauftrag). Es muss ein rechtsgültig von der Kundin oder vom Kunden unterzeichneter Auftrag vorliegen.

⁸ Vgl. dagegen Art. 6 ROAB betreffend die Voraussetzungen für Handlungen im Rahmen des Notrechts

1.6 Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen			
	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche	
Neue Ausgaben			
1.6.1	neue wiederkehrende Ausgaben für ein und dieselbe Liegenschaft von jährlich ⁹¹⁰	bis Fr. 50 000.–	bis Fr. 25 000.–
1.7 Repräsentationsgeschenke			
	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche	
1.7.1	Befugnis zur Ausrichtung von Repräsentationsgeschenken ¹¹	bis Fr. 300.–	bis Fr. 100.–

⁹ **Befristete** (und auch unterjährig befristete) **Miet- und Pachtverträge** werden kapitalisiert (Mietzins mal Jahre/Monate) und als neue einmalige Ausgaben bewilligt.

¹⁰ Vgl. zu den Ausgabenbewilligungsbefugnissen im Zusammenhang mit **Baurechten** Ziffer II. D. 2.1 und mit **Dienstbarkeiten** Ziffer II. D. 1.2

¹¹ Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB

2	Form der Ausgabenbewilligung (vgl. Art. 39 FHR)			
		Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche	Mitarbeitende im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen gemäss Ziff. 1
2.1	Bewilligung von neuen und gebundenen einmaligen Ausgaben <u>auf Projekt</u> über Fr. 100 000.– bis Fr. 600 000.–	Verfügung		
2.2	Bewilligung von neuen und gebundenen einmaligen Ausgaben <u>auf Projekt</u> über Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.–		Verfügung	
2.3	Bewilligungen von neuen und gebundenen einmaligen Ausgaben <u>auf Projekt</u> bis Fr. 50 000.–	Digitale Visierung der Bestellung bzw. Freigabe des Rechnungsbelegs im SAP	Digitale Visierung der Bestellung bzw. Freigabe des Rechnungsbelegs im SAP	Digitale Visierung der Bestellung bzw. Freigabe des Rechnungsbelegs im SAP
2.4	Übrige Bewilligungen von neuen und gebundenen einmaligen sowie von neuen und gebundenen wiederkehrenden Ausgaben	Digitale Visierung der Bestellung bzw. Freigabe des Rechnungsbelegs im SAP	Digitale Visierung der Bestellung bzw. Freigabe des Rechnungsbelegs im SAP	Digitale Visierung der Bestellung bzw. Freigabe des Rechnungsbelegs im SAP
		Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche	Zuständige Mitarbeitende gemäss Ziffer II. C. 2.1, D. 1.2 sowie E. 1.3
2.5	Die Bewilligung von Ausgaben für Entschädigungen oder Gegenleistungen an Dritte beim Erwerb von Dienstbarkeiten			Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrags

2.6	Die Bewilligung von Ausgaben für Miet- und Pachtzinsen für ein und dieselbe Liegenschaft			Unterzeichnung des Miet- oder Pachtvertrags
2.7	Die Bewilligung von Ausgaben für Baurechtszinsen oder für einmalige Entschädigungen für ein und dieselbe Liegenschaft	Verfügung	Verfügung	
2.8	Gerichtliche und aussergerichtliche Vergleiche			Unterzeichnung des Vergleichs

3	Befugnisse zur Freigabe von Kreditreserven			
	Für Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe ¹²¹³¹⁴	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche via SAP		

¹² Die Freigabe von Reserven für **Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats und der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe** erfolgt via **SAP** durch die Dienstabteilung.

¹³ Die Freigabe von Reserven für **Ausgabenbeschlüsse des Gemeinderats oder der Gemeinde** erfolgt durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe mittels **Verfügung**.

¹⁴ Die Freigabe von Kreditreserven für **Ausgabenbeschlüsse der Dienstchefin oder des Dienstchefs** erfolgt formlos im Rahmen der **Kreditabrechnung**.

4	Vergaben		
		Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche
4.1	Für die Beschaffung von Gütern	bis Fr. 1 000 000.– ¹⁵	bis Fr. 100 000.–
4.2	Für die Beschaffung von Dienstleistungen	bis Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 150 000.–
4.3	Für Bauarbeiten (Bauhauptgewerbe)	bis Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 300 000.–
4.4	Für Bauarbeiten (Baunebengewerbe)	bis Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 150 000.–

¹⁵ Vgl. Anhang 3 zum ROAB

B. Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten

		Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Unternehmensbereich Betrieb	Leiterin oder Leiter Fachbereich Supply Chain Management
1	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren, namentlich Zuschlag, Einlösen von Optionen, Ausschluss und Abbruch von Verfahren			•
2	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG ¹⁶	•		
3	Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG ¹⁷	•		
4	Erteilen und Entziehen von Fahrberechtigungen gemäss Art. 5 Abs. 4 STEBV ¹⁸ und Art. 42 VTE ¹⁹		•	

¹⁶ LS 170.4

¹⁷ LS 175.2

¹⁸ SR 742.141.2

¹⁹ SR 742.141.21

C. Vertragsbefugnisse²⁰²¹²²

1	Verträge im Unternehmensbereich Betrieb	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Unternehmensbereich Betrieb	Leiterin oder Leiter Fachbereich Ausbildung
1.1	Netzzugangsvereinbarungen mit anderen Infrastrukturbetreiberinnen gemäss Art. 9a ff. EBG ²³ i.V.m. Art. 15 NZV ²⁴ zum Erhalt von Netzzugängen	•		
1.2	Betriebsverträge als Transportbeauftragte	•		

²⁰ Im Abschnitt «C Vertragsbefugnisse» werden ausschliesslich die **Kompetenzen zum Abschluss der aufgeführten Verträge** (teilweise abgestuft nach Vertragssumme) geregelt.

²¹ Bei **Verträgen, die Ausgaben zur Folge haben**, ist **vorgängig** eine **Ausgabenbewilligung** durch die zuständige Instanz einzuholen und sind allfällige **Vergaben** an Dritte **vorgängig** durch die zuständige Instanz genehmigen zu lassen bzw. sind solche Verträge unter entsprechendem Vorbehalt abzuschliessen.

²² Für **Verträge über Einnahmen** mit erheblicher politischer Bedeutung ist der Stadtrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 ROAB). Die Departementsvorstehenden sind zuständig für alle anderen Verträge über Einnahmen (Art. 74 Abs. 2 ROAB). Sie können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 74 Abs. 3 ROAB). Im Abschnitt «C. Vertragsbefugnisse» werden die entsprechenden Verträge aufgelistet und deren Abschluss im Grundsatz ohne betragsmässige Obergrenze hinsichtlich der Einnahmen Angestellten der VBZ übertragen. Gemäss Art. 12 OrgR DIB haben die Angestellten vor dem Abschluss von Verträgen, die sich im Einzelfall als politisch bedeutsam erweisen oder anderweitig voraussichtlich erhebliche Auswirkungen über das Tagesgeschäft hinaus entfalten, jedoch vorgängig die Dienstchefin oder den Dienstchef einzubeziehen. Soweit erforderlich, ist darüber hinaus die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher zu involvieren. Für den Abschluss spezifischer Verträge über Einnahmen wie Vermietung und Verpachtung (vgl. Ziffer II. C. 2.2, 2.3 und 4.8) sowie die Gewährung von Baurechten (vgl. Ziffer II. D. 2.2) und die Einräumung von Dienstbarkeiten (vgl. Ziffer II. D. 1.1) gelten besondere Befugnisse.

²³ SR 742.101

²⁴ SR 742.122

1.3	Dienstleistungsverträge mit Dritten betreffend Weiterbildungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs						
1.4	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing sowie in Einzelfällen weitere Verträge im Zusammenhang mit dem Fahrbetrieb, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ²⁵	über Fr. 1 000 000.–		bis Fr. 1 000 000.–			

2	Verträge im Unternehmensbereich Infrastruktur	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Unternehmensbereich Infrastruktur	Leiterin oder Leiter Fachbereich Immobilienmanagement	Leiterin oder Leiter Abteilung Facility Management	Projektleiterinnen und -leiter Fachbereich Bauprojektmanagement	Leiterinnen oder Leiter Fachbereiche Infrastruktur
2.1	Miete oder Pacht						
2.1.1	Verträge über Miete oder Pacht für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins	über Fr. 25 000.–	bis Fr. 25 000.–				

²⁵ Von einer Übertragung dieser Befugnis gestützt auf Art. 82 Abs. 2 ROAB wird abgesehen.

2.2	Vermietung oder Verpachtung²⁶²⁷					
2.2.1	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.– ²⁸ oder mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen von bis zu 5 Jahren				•	
2.2.2	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 50 000.– ²⁹ oder mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen von mehr als 5 Jahren sind unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständige städtische Instanz abzuschliessen			•		

²⁶ Es handelt sich um **Verträge über Einnahmen**. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betrieb ist zuständig für Verträge über Vermietung oder Verpachtung für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins bis Fr. 200 000.– oder mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen bis 10 Jahren (vgl. Art. 76 Abs. 1 ROAB und Art. 75 ROAB e contrario). Darüber ist der Stadtrat zuständig (Art. 75 ROAB). Die Departementsvorstehenden können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertagen (Art. 76 Abs. 3 ROAB).

²⁷ Die Zuständigkeiten für die Vermietung oder Verpachtung gelten auch für Verträge, welche den Gebrauch von Standorten für Mobilfunkantennen betreffen.

²⁸ Bei einer unbefristeten Vertragsdauer, wenn der Vertrag jederzeit kündbar ist, d.h. unter Einhaltung üblicher Kündigungstermine und -fristen

²⁹ Bei einer unbefristeten Vertragsdauer, wenn der Vertrag jederzeit kündbar ist, d.h. unter Einhaltung üblicher Kündigungstermine und -fristen

2.3	Verträge über die Vermietung von Parkplätzen				•		
2.4	Unentgeltliche, jedoch nicht schenkungsweise Überlassung von Grundstücken zur Nutzung			•			
2.5	Besondere Verträge betreffend Infrastruktur						
2.5.1	Abschluss von Duldungsvereinbarungen für Mauerhaken					•	
2.5.2	Netzzugangsvereinbarungen mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäss Art. 9a ff. EBG ³⁰ i.V.m. Art. 15 NZV ³¹ zur Gewährung von Netzzugängen	•					
2.6	Weitere Verträge im Bereich Infrastruktur						
2.6.1	Verträge im Zusammenhang mit der Planung und Realisierungen von Tram- und Businfrastruktur, namentlich Planerverträge, Bauwerkverträge, Werklieferverträge und Rahmenverträge		über Fr. 1 000 000.–				bis Fr. 1 000 000.–
2.6.2	Verträge im Zusammenhang mit dem Erhalt von Tram- und Businfrastruktur, namentlich Rahmenverträge für den		über Fr. 1 000 000.–				bis Fr. 1 000 000.–

³⁰ SR 742.101

³¹ SR 742.122

	Schienen- und Fahrleitungsunterhalt						
2.6.3	Verträge im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Tram- und Businfrastruktur		über Fr. 1 000 000.–				bis Fr. 1 000 000.–
2.6.4	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing sowie in Einzelfällen weitere Verträge im Zusammenhang mit der Infrastruktur, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich	über Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 1 000 000.–				

3	Verträge im Unternehmensbereich Unternehmenskommunikation	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Unternehmensbereich Unternehmenskommunikation
3.1	Verträge betreffend Kooperationen Sondertrams, bspw. Museumstram, Zootram		•
3.2	Verträge im Zusammenhang mit externer Kommunikation (Imagewerbung, Personalmarketing, Kooperationen bei Veranstaltungen)		•
3.3	Verträge im Zusammenhang mit interner Kommunikation (Personalzeitschrift, VBZ-Veranstaltungen)		•

3.4	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing sowie in Einzelfällen weitere Verträge im Zusammenhang mit Kommunikation, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich	über Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 1 000 000.–
-----	--	----------------------	---------------------

4	Verträge im Unternehmensbereich Markt	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Unternehmensbereich Markt	Leiterin oder Leiter Fachbereich Verkauf
4.1	Transportverträge je Fahrplanperiode zwischen Verkehrsrat (ZVV) und Transportunternehmung gemäss § 21 PVG	•		
4.2	Betriebsverträge mit Transportbeauftragten	•		
4.3	Verträge im Zusammenhang mit Verkehrsmittelwerbung (in den Fahrzeugen)			•
4.4	Verträge im Zusammenhang mit Werbung auf VBZ-Standorten (Wartehallen, Haltestellen, Depots, Garagen, Liegenschaften)	•		
4.5	Verträge im Zusammenhang mit Vollwerbetrams		•	
4.6	Verträge im Zusammenhang mit Extrafahrten			•
4.7	Verträge im Zusammenhang mit Veranstaltungskooperationen			•

4.8	Vermietung oder Verpachtung³²³³			
4.8.1	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.– ³⁴ oder mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen von bis zu 5 Jahren			•
4.8.2	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins von mehr als Fr. 50 000.– ³⁵ oder mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen von mehr als 5 Jahren sind unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständige städtische Instanz abzuschliessen			•
4.9	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing sowie in Einzelfällen weitere Verträge im Zusammenhang mit dem Verkehrsangebot und dem Verkauf, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich	über Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 1 000 000.–	

³² Es handelt sich um **Verträge über Einnahmen**. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betrieb ist zuständig für Verträge über Vermietung oder Verpachtung für ein und dieselbe Liegenschaft mit einem jährlichen Zins bis Fr. 200 000.– oder mit einer festen Vertragsdauer einschliesslich zugesicherter Optionen bis 10 Jahren (vgl. Art. 76 Abs. 1 ROAB und Art. 75 ROAB e contrario). Darüber ist der Stadtrat zuständig (Art. 75 ROAB). Die Departementsvorstehenden können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 76 Abs. 3 ROAB).

³³ Die Zuständigkeiten für die Vermietung oder Verpachtung gelten auch für Verträge, welche den Gebrauch von Standorten an Haltestellen für Mobilfunkantennen betreffen.

³⁴ Bei einer unbefristeten Vertragsdauer, wenn der Vertrag jederzeit kündbar ist, d.h. unter Einhaltung üblicher Kündigungsstermine und -fristen

³⁵ Bei einer unbefristeten Vertragsdauer, wenn der Vertrag jederzeit kündbar ist, d.h. unter Einhaltung üblicher Kündigungsstermine und -fristen

5	Verträge im Unternehmensbereich Technik	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Unternehmensbereich Technik	Fachbereichsleiterinnen oder -leiter Unternehmensbereich Technik
5.1	Verträge im Zusammenhang mit Beschaffung, Unterhalt von Trams	über Fr. 1 000 000.–	über Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 100 000.–
5.2	Verträge im Zusammenhang mit Beschaffung, Unterhalt von Strassenfahrzeugen	über Fr. 1 000 000.–	über Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 100 000.–
5.3	Verträge im Zusammenhang mit Beschaffung, Unterhalt von Systemen und Anlagen	über Fr. 1 000 000.–	über Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 100 000.–
5.4	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing sowie in Einzelfällen weitere Verträge im Zusammenhang mit Beschaffung, Betrieb und Unterhalt von Fahrzeugen sowie Systemen und Anlagen, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich	über Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 1 000 000.–	

6	Verträge im Unternehmensbereich Unternehmensstab	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Unternehmensstab	Leiterin oder Leiter Fachbereich Recht und Compliance bzw. Leiterin oder Leiter Abteilung Rechtsdienst
6.1	Betriebsführungsverträge mit Dolderbahn, Forchbahn, Polybahn und BTZ.	•		

	Diese Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen Genehmigung durch den Stadtrat und sind deshalb unter entsprechendem Vorbehalt abzuschliessen.			
6.2	Mandatierung von privaten Dritten mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln sowie für Rechtsgutachten, namentlich im Rahmen von Rechtsschutz			•
6.3	Verträge im Zusammenhang mit Innovationsvorhaben, namentlich Kooperationsvereinbarungen und Absichtserklärungen		•	
6.4	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing sowie in Einzelfällen weitere Verträge im Zusammenhang mit Stabsangelegenheiten, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich	über Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 1 000 000.–	

7	Verträge im Unternehmensbereich Zentrale Dienste	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Unternehmensbereich Zentrale Dienste	Leiterin oder Leiter Fachbereich Supply Chain Management	Leiterin oder Leiter Fachbereich Informatik	Leiterin oder Leiter Fachbereich Personalmanagement
7.1	Akzept von Offerten für den Einkauf mittels SAP-Bestellung	Gemäss Ausgabenbewilligungsbefugnisse in Ziffer II.A.1				

7.2	Verträge im Zusammenhang mit der Beschaffung, Implementation, Wartung und Pflege sowie Nutzung von Hard- und Software inkl. Nutzungsverträge und –Lizenzen aller Art, namentlich SaaS und Cloud-Services	über Fr. 1 000 000.–	über Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.–		bis Fr. 100 000.–	
7.3	Verträge im Zusammenhang mit Personalmarketing	über Fr. 1 000 000.–	über Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.–			bis Fr. 100 000.–
7.4	Assessmentverträge	über Fr. 1 000 000.–	über Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.–			bis Fr. 100 000.–
7.5	Unternehmensweite Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing sowie in Einzelfällen weitere Verträge im Zusammenhang mit Informatik, Supply Chain Management, Personal- und Finanzwesen, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich	über Fr. 1 000 000.–	bis Fr. 1 000 000.–			

D. Grundbuchgeschäfte

1	Dienstbarkeiten	
1.1	Einräumung³⁶ von Dienstbarkeiten	
1.1.1	Einräumung von Dienstbarkeiten bei einer von Dritten geleisteten Entschädigung oder Gegenleistung von über Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.– ³⁷ , sofern dadurch der Wert oder die Nutzbarkeit der Liegenschaft nicht wesentlich beeinflusst wird ³⁸	Dienstchefin oder Dienstchef
1.1.2	Einräumung von Dienstbarkeiten bei einer von Dritten geleisteten Entschädigung oder Gegenleistung bis Fr. 50 000.–, sofern dadurch der Wert oder die Nutzbarkeit der Liegenschaft nicht wesentlich beeinflusst wird	David Borschberg, Leiter Fachbereich Bauprojektmanagement Sven Seirer, Leiter Fachbereich Immobilienmanagement

³⁶ Die Befugnis beinhaltet den **Entscheid über die Einräumung der Dienstbarkeit**.

³⁷ Da es sich hier um einen Vertrag über Einnahmen handelt, ist die Höhe der von Dritten geleisteten Entschädigung oder Gegenleistung massgebend. Die **Zuständigkeit** richtet sich grundsätzlich nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben (vgl. Art. 79 ROAB). Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs für gebundene einmalige Ausgaben reicht bis Fr. 600 000.– (Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB). Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 ROAB wird die Kompetenz hier tiefer angesetzt.

³⁸ Wird durch die Einräumung von Dienstbarkeiten der Wert oder die Nutzbarkeit der Liegenschaft **wesentlich beeinflusst**, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verkehrswert der Liegenschaft: vgl. Art. 78 lit. b ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 77 lit. b ROAB (Stadtrat) und Art. 61 lit. b GO (Gemeinderat)

1.2	Erwerb³⁹ von Dienstbarkeiten		
		Unternehmensbereich Infrastruktur, Fahrweg	Unternehmensbereich Infrastruktur, Immobilien
		Dienstbarkeiten (namentlich auch Leitungsbaurechte, Überbaurechte und Näherbaurechte) betreffend Fahrleitungsanlagen (namentlich für Fahrleitungsmasten und Mauerhaken), Haltestellenanlagen (namentlich für Haltekanten, Wartehallen, Sitzbänke und Infoständer), Steuerungskästen (namentlich für Weichensteuerungen und Gleisschmieranlagen) sowie nachträgliche Aussenwärmedämmung von bestehenden Gebäuden	Dienstbarkeiten (namentlich auch Leitungsbaurechte, Überbaurechte und Näherbaurechte) betreffend Immobilien, Fahrleitungsanlagen (namentlich für Fahrleitungsmasten und Mauerhaken), Haltestellenanlagen (namentlich für Haltekanten, Wartehallen, Sitzbänke und Infoständer), Steuerungskästen (namentlich für Weichensteuerungen und Gleisschmieranlagen) sowie nachträgliche Aussenwärmedämmung von bestehenden Gebäuden
	Erwerb von Dienstbarkeiten bei einer Entschädigung oder Gegenleistung an Dritte bis Fr. 100 000.– ⁴⁰	<ul style="list-style-type: none"> • Christian Grimm Schädel, Fachbearbeiter Abteilung Portfoliomanagement • Urs Feuz, Leiter Unternehmensbereich Infrastruktur • David Borschberg, Leiter Fachbereich Bauprojektmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> • Urs Feuz, Leiter Unternehmensbereich Infrastruktur • Sven Seirer, Leiter Fachbereich Immobilienmanagement

³⁹ Die Befugnis beinhaltet den **Entscheid über den Erwerb der Dienstbarkeit**.

⁴⁰ Die **Zuständigkeit** richtet sich grundsätzlich nach den Befugnissen für die Bewilligung von neuen und gebundenen Ausgaben. Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs für neue und gebundene einmalige Ausgaben reicht bis Fr. 600 000.– (Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB)

1.3	Vertragsabschluss und Grundbuchanmeldung		
		Unternehmensbereich Infrastruktur, Fahrweg	Unternehmensbereich Infrastruktur, Immobilien
	Nach dem Entscheid der zuständigen städtischen Instanz über die Einräumung ⁴¹ oder Erwerb ⁴² der Dienstbarkeit: Befugnis Dienstbarkeitsverträge (inkl. öffentlicher Beurkundung) abzuschliessen und diesbezügliche Eintragungen, Löschungen, Anmerkungen und Vormerkungen im Grundbuch anzumelden.	<ul style="list-style-type: none"> • Christian Grimm Schädel, Fachbearbeiter Abteilung Portfoliomanagement • Urs Feuz, Leiter Unternehmensbereich Infrastruktur • David Borschberg, Leiter Fachbereich Bauprojektmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> • Urs Feuz, Leiter Unternehmensbereich Infrastruktur • Sven Seirer, Leiter Fachbereich Immobilienmanagement

2	Baurechte		
2.1	Erwerb von Baurechten		
		Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche
2.1.1	Erwerb von Baurechten bei einem Baurechtszins für ein und dieselbe Liegenschaft von jährlich über	•	

und Anhang 3 zum ROAB). Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 ROAB wird die Kompetenz der Dienstchefin oder des Dienstchefs auf Fr. 100 000.– herabgesetzt.

⁴¹ Vgl. Ziffer II. D. 1.1

⁴² Vgl. Ziffer II. D. 1.2

	Fr. 25 000.– bis Fr. 50 000.– ⁴³ oder einer einmaligen Entschädigung oder Gegenleistung an Dritte von über Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.– ⁴⁴		
2.1.2	Erwerb von Baurechten bei einem Baurechtszins für ein und dieselbe Liegenschaft von jährlich bis Fr. 25 000.– oder einer einmaligen Entschädigung oder Gegenleistung an Dritte bis Fr. 50 000.–		•

⁴³ Beim **Erwerb von Baurechten** richtet sich die **Zuständigkeit** nach den Ausgabenbewilligungsbefugnissen für neue wiederkehrende Ausgaben für Baurechtszinsen: vgl. Art. 64 Abs. 3 lit. c ROAB und Ziffer II. A 1.6 (Dienstchefin oder Dienstchef), Art. 64 Abs. 1 lit. d ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 63 lit. d ROAB (Stadtrat) und Art. 59 lit. e ROAB (Gemeinderat)

⁴⁴ Bei **einmaligen Entschädigungen für Baurechte** richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach den Befugnissen für die Bewilligung von neuen und gebundenen Ausgaben. Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs für neue und gebundene einmalige Ausgaben reicht bis Fr. 600 000.– (Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB und Anhang 3 zum ROAB). Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 ROAB wird die Kompetenz der Dienstchefin oder des Dienstchefs auf Fr. 100 000.– herabgesetzt.

2.2	Vertragsabschluss und Grundbucheintragung		
		Unternehmensbereich Infrastruktur, Fahrweg	Unternehmensbereich Infrastruktur, Immobilien
	Nach dem Entscheid der zuständigen städtischen Instanz über die Gewährung ⁴⁵ oder den Erwerb ⁴⁶ eines Baurechts: Befugnis Baurechtsverträge (inkl. öffentlicher Beurkundung) abzuschliessen und diesbezügliche Eintragungen, Löschungen, Anmerkungen und Vormerkungen im Grundbuch anzumelden.	<ul style="list-style-type: none"> • Christian Grimm Schädel, Fachbearbeiter Abteilung Portfoliomanagement • Urs Feuz, Leiter Unternehmensbereich Infrastruktur • David Borschberg, Leiter Fachbereich Bauprojektmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> • Urs Feuz, Leiter Unternehmensbereich Infrastruktur • Sven Seirer, Leiter Fachbereich Immobilienmanagement

3	Anlagen		
3.1	Vertragsabschluss und Grundbucheintragung		
		Unternehmensbereich Infrastruktur, Immobilien	
	Nach dem Entscheid ⁴⁷ der zuständigen städtischen Instanz über den Erwerb, die Veräusserung oder die tauschweise Abgabe einer Liegenschaft des	<ul style="list-style-type: none"> • Urs Feuz, Leiter Unternehmensbereich Infrastruktur • Sven Seirer, Leiter Fachbereich Immobilienmanagement 	

⁴⁵ Bei der **Gewährung eines Baurechts**, richtet sich die **Zuständigkeit** nach dem Verkehrswert der Liegenschaft: vgl. Art. 78 lit. a ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 77 lit. a ROAB (Stadtrat) und Art. 61 lit. a GO (Gemeinderat). Die Dienstchefinnen und Dienstchefs haben hier keine Kompetenzen. Von einer Übertragung dieser Befugnis gestützt auf Art. 78 Abs. 2 ROAB wird abgesehen.

⁴⁶ Vgl. Ziffer II. D. 2.1

⁴⁷ Die **Zuständigkeit** für den Erwerb, die Veräusserung und die tauschweise Abgabe richtet sich nach dem Verkehrswert der Liegenschaft: vgl. Art. 69 Abs. 2 ROAB (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe), Art. 68 ROAB (Stadtrat) und Art. 60 GO (Gemeinderat)

	Finanzvermögens: Befugnis Verträgen über den Erwerb, die Veräußerung und die tauschweise Abgabe von Liegenschaften (inkl. öffentlicher Beurkundung) abzuschliessen und diesbezügliche Eintragungen, Löschungen, Anmerkungen und Vormerkungen im Grundbuch anzumelden.	
--	---	--

E. Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse

1	Verfahren, Prozesse und Rechtsmittelverfahren⁴⁸⁴⁹						
1.1	Verfahrenshandlungen in Verwaltungsverfahren	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Unternehmensbereich Markt bzw. Leiterin oder Leiter Fachbereich Marktentwicklung	Leiterin oder Leiter Fachbereich Bauprojektmanagement	Projektleiterin oder -leiter Fachbereich Immobilienmanagement	Leiterin oder Leiter Fachbereich Immobilienmanagement	Leitende der Fachbereich Recht und Compliance sowie Rechtsdienst und Juristinnen und Juristen
1.1.1	Fahrplanverfahren gemäss FVV (LS 740.35)		•				
1.1.2	Linienausschreibung gemäss § 18 f. PVG i.V.m.	•					

⁴⁸ Vgl. zur Prozessführungsbefugnis der **Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten** Art. 39 ROAB und zur Prozessführungsbefugnis der **Departementsvorstehenden** Art. 47 ff. ROAB sowie zur Prozessführungsbefugnis des **Rechtsdiensts des Departementssekretariats** den Anhang 1 «Departementssekretariat» zum OrgR DIB.

⁴⁹ Der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe wird das Recht vorbehalten, **strittige Verfahren, in denen wichtige Interessen der Stadt oder des Departements** betroffen sind, selber zu führen oder Dritte mit der Führung von Verfahren und Prozessen zu beauftragen. Verfahren, in denen wichtige Interessen der Stadt betroffen sind, werden dem Stadtrat zur Beurteilung zu unterbreiten, damit dieser entscheiden kann, ob er sich die Befugnis zur Führung des Verfahrens selbst vorbehält oder anderweitig überträgt (vgl. Art. 47 Abs. 1 und 2 ROAB).

	§ 10 Angebotsverordnung						
1.1.3	Konzessionsgesuche gemäss EBG und PBG	•					
1.1.4	Zustimmung zu Bauvorhaben im Bereich von Eisenbahngrundstücken (Art. 18m Abs. 1 und 18 Abs. 1 ^{bis} EBG)			•			
1.1.5	Verfahren betr. Baugesuche, wenn die VBZ Grundeigentümer und Bauherren sind				•		
1.1.6	Verfahren betr. Baugesuche, wenn VBZ Grundeigentümer und Dritte Bauherren für Bauten auf dem Land der VBZ sind					•	
1.1.7	Eintragungen von Schutzrechten (Patente, Marken)						•
1.1.8	Diverse Verwaltungsverfahren namentlich betr. Baugesuche und Plangenehmigungsgesuche						•

1.2	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterin oder Leiter Fachbereich Finanzwesen
1.2.1	Aktiver und Passiver Zivilprozess	• ⁵⁰	
1.2.2	Zivilprozesse im Zusammenhang mit Taxzuschlägen		•
1.2.3	Aktive und passive Verwaltungsprozess inkl. Verwaltungsstrafverfahren	•	
1.3	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen ⁵¹	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche
1.3.1	die mit Ausgaben oder Einnahmen über Fr. 600 000.– verbunden sind, sind unter Vorbehalt der Zustimmung durch	•	

⁵⁰ Auf Antrag der Unternehmensbereichsleiterin oder des Unternehmensbereichsleiters und Antrag der zuständigen Juristin oder des zuständigen Juristen des Rechtsdiensts.

⁵¹ Diese Befugnis kann im Rahmen von Art. 48 ROAB im Departementserlass übertragen werden.

	die zuständige städtische Instanz abzuschliessen		
1.3.2	die mit Ausgaben ⁵² oder Einnahmen ⁵³ bis Fr. 600 000.– verbunden sind ⁵⁴	•	
1.3.3	die mit Ausgaben oder Einnahmen bis Fr. 100 000.– verbunden sind		•

1.4	Spezielle Vergleiche	Leiterin oder Leiter Fachbereich Finanzwesen und Mitarbeitende der Abteilung Taxzuschläge	Leitende der Fachbereich Recht und Compliance sowie Rechtsdienst und Juristinnen und Juristen	Leitende Unternehmensbereich Infrastruktur sowie Fachbereiche Bauprojektmanagement bzw. Immobilienmanagement
1.4.1	Abschluss von Vergleichen im Rahmen von	•		

⁵² Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Dienstchefin oder des Dienstchefs reicht bis Fr. 600 000.– (Anhang 3 zum ROAB). Bei Ausgaben über Fr. 600 000.– bis Fr. 1 000 000.– ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zuständig (vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. b ROAB).

⁵³ Für Verträge über Einnahmen mit erheblicher politischer Bedeutung ist der Stadtrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 ROAB). Die Departementsvorstehenden sind zuständig für alle anderen Verträge über Einnahmen (Art. 74 Abs. 2 ROAB). Sie können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 74 Abs. 3 ROAB). Gestützt darauf wird die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen über Einnahmen bis Fr. 600 000.– der Dienstchefin oder dem Dienstchef übertragen.

⁵⁴ Soweit sich die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe oder der Stadtrat die Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis nicht selbst vorbehalten oder diese anderweitig übertragen hat und keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind (Art. 48 Abs. 1 lit. a und c ROAB).

	Schlichtungsverfahren betreffend Taxzuschläge			
1.4.2	Vergleiche im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren betr. Projekteinsprachen, Enteignungsrecht und Entschädigungsforderungen, gegebenenfalls vorbehaltlich Ausgabenbewilligung bzw. nachträglicher Genehmigung durch das zuständige städtische Organ ⁵⁵		•	
1.4.3	Vergleiche im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren betr. Land- und Rechtserwerb, vorbehaltlich Ausgabenbewilligung bzw. nachträglicher Genehmigung durch das zuständige städtische Organ			•

⁵⁵ Vgl. Art. 86 f. ROAB

1.5	Stellen von Strafanträgen	
1.5.1	Bei Taxzuschlägen	Leiterin oder Leiter Fachbereich Finanzwesen
1.5.2	In allen übrigen Fällen	Abegg Manuel, Hauswartung Brägger Edith, Juristin Rechtsdienst Fehratovic Jasmin, Operativer Leiter Einnahmensicherung & Intervention Ereignismanagement Feuz Urs, Leiter Unternehmensbereich Infrastruktur Gertsch Jasmine, Juristin Rechtsdienst Graf Daniel, Leiter Schadendienst Gubser Sandra, Juristin Rechtsdienst Kollbrunner Rebekka, Juristin Rechtsdienst Lichtsteiner Jennifer, Hauswartung Loosli Stephanie, Juristin Rechtsdienst Reichlin Heinz, Leiter Planung und Organisation Ereignismanagement Rosada Annina, Juristin Rechtsdienst Rudolph Hans Martin, Leiter Ereignismanagement Schneider Christian, Leiter Recht und Compliance Sciarrino Bernard, Leiter Betriebstechnik Staubli Hirt Irène, Leiterin Rechtsdienst Vogelsang Georg, Leiter Einnahmensicherung & Intervention Ereignismanagement

1.6	Adhäsionsweises Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren	Leiterin oder Leiter Fachbereich Finanzwesen	Leiterin oder Leiter Abteilung Schaden- und Versicherungsdienst	Leitende der Fachbereich Recht und Compliance sowie Rechtsdienst und Juristinnen und Juristen
1.6.1	im Zusammenhang mit Taxzuschlägen	•		

1.6.2	im Zusammenhang mit Schadenfällen		•	
1.6.3	in allen übrigen Fällen			•

1.7	Betreibungsverfahren	Leiterin oder Leiter Abteilung Taxzuschläge	Leiterin oder Leiter Abteilung Debitorenbuchhaltung	Juristinnen und Juristen Abteilung Rechtsdienst
1.7.1	Betreibungsbegehren im Zusammenhang mit Taxzuschlägen	•		
1.7.2	Übrige Betreibungsbegehren		•	
1.7.3	Stellen von Rechtsöffnungsbegehren, Fortsetzungsbegehren und Verwertungsbegehren			•

2	Personalrechtliche Befugnisse	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche
2.1	Zuständigkeit für Mahnungen und die Beurteilung über die Zielerreichung nach einer Mahnung (Art. 34 ^{bis} AB PR)		•
2.2	Anstellungen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag bis Funktionsstufe 14 (Art. 25 AB PR)	•	
2.2	Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Bildungsreglement	•	

3	Verschiedene Befugnisse	
3.1	Zahlungsfreigabeberechtigung (Art. 86 Abs. 2 FHR)	Leiterin oder Leiter Finanzen und Services Leiterin oder Leiter Controlling Stellvertretung Leiterin oder Leiter Controlling Leiterin oder Leiter Finanzwesen
3.2	Freigabe FVP-Rechnungen	Leiterin oder Leiter Abteilung Servicestelle FVP oder Leiterin oder Leiter Fachbereich Customer Value Center
3.3	Auferlegung von und kulanzweiser Verzicht auf Taxzuschläge	Leiterin oder Leiter Fachbereich Finanzwesen, Mitarbeitende Abteilung Taxzuschläge, Leiterin oder Leiter Fachbereich Ereignismanagement, Serviceleiterinnen und -leiter, Kundenberaterinnen und Kundenberater

F. Mitgliedschaftsrechte in Vereinen⁵⁶

	Mandatierung und Instruktion der städtischen Vertretungen für Mitgliederversammlungen sowie Delegation von Angestellten in den Vorstand	Dienstchefin oder Dienstchef	Leiterinnen und Leiter der Unternehmensbereiche	Leiterin oder Leiter Fachbereich Bauprojektmanagement im Unternehmensbereich Infrastruktur
1	Verband öffentlicher Verkehr (VöV)	•		
2	Schweizerische Normen-Vereinigung	•		
3	Union Internationale des Transport Public	•		
4	Beitrag Berufsbildungsfonds	•		
5	Verein Drive Switzerland	•		
6	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen	•		
7	Verein Action Jam	•		
8	LITRA Informationsdienst	•		
9	Alliance SwissPass	•		
10	Verband Schweizerischer Strassenfachleute VSS			•

⁵⁶ Bei Vereinen und Verbänden, bei welchen die Vorsteherin oder der Vorsteher oder eine höhere städtische Instanz die Mitgliedschaftsbeiträge bewilligt hat, wird geregelt, wer über die Mandatierung und Instruktion der städtischen Vertretungen für Mitgliederversammlungen sowie die Delegation von Angestellten in den Vorstand entscheidet, soweit die Abordnung bzw. der Wahlvorschlag nicht durch den Stadtrat erfolgt (vgl. STRB Nr. 703/2018).